

**Kassel documenta Stadt
Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Schule, Jugend und
Bildung**

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Jutta Butterweck
jutta.butterweck@kassel.de
Telefon 0561 787 1224
Fax 0561 787 2182

Rathaus
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel
W 222a

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

2. Juli 2015
1 von 1

zur **33.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung lade
ich ein für

**Donnerstag, 9. Juli 2015, 17:00 Uhr,
Kommissionszimmer II, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

**Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über
die „Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel“ (MR IBKS)**

Vorlage des Magistrats

Berichterstatte(r)/in: Stadträtin Anne Janz

- 101.17.1752 - *) und Änderungsanträge der Fraktionen SPD, B90/Grüne
CDU, Kasseler Linke.

(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und im
Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung.

*) Die Vorlage des Magistrats erhielten Sie mit der Einladung zur Sitzung des
Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung am 1. Juli 2015.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Richtigkeit:

gez. Dr. Martina van den Hövel-Hanemann
Vorsitzende

Jutta Butterweck
Schriftführerin

Niederschrift
über die 33. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung
am **Donnerstag, 9. Juli 2015, 17:00 Uhr**
im Kommissionszimmer II, Rathaus, Kassel

10. Juli 2015
1 von 7

Anwesende:

Mitglieder

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, Vorsitzende, B90/Grüne
Dr. Michael von Rüden, 1. stellvertretender Vorsitzender, CDU
Anke Bergmann, 2. stellvertretende Vorsitzende, SPD
Helene Freund, Mitglied, SPD
Dr. Rainer Hanemann, Mitglied, SPD
Stefan Kurt Markl, Mitglied, SPD (Vertretung für Uwe Frankenberger)
Harry Völler, Mitglied, SPD (Vertretung für Dr. Rabani Alekuzei)
Birgit Hengesbach-Knoop, Mitglied, B90/Grüne
Christine Hesse, Mitglied, B90/Grüne
Helga Weber, Mitglied, B90/Grüne
Marcus Leitschuh, Mitglied, CDU
Jutta Schwalm, Mitglied, CDU
Simon Aulepp, Mitglied, Kasseler Linke
Frank Oberbrunner, Mitglied, FDP (Vertretung für Donald Strube)

Teilnehmer mit beratender Stimme

Jörg-Peter Bayer, Stadtverordneter, Piraten
Oktay Belen, Vertreter des Ausländerbeirates

Magistrat

Anne Janz, Stadträtin, B90/Grüne

Schriftführung

Jutta Butterweck, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, Demokratie erneuern
Christel Gusek, Vertreterin des Seniorenbeirates

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Gabriele Steinbach, Schulverwaltungsamt
Bodo Schild, CDU-Fraktion

Tagesordnung:

2 von 7

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die "Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel" (MR IBKS) 101.17.1754

Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann eröffnet die mit der Einladung vom 2. Juli 2015 ordnungsgemäß einberufene 33. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die "Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel" (MR IBKS)
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1754 -**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel schließt die beigefügte Kooperationsvereinbarung mit dem Land Hessen über die Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel ab.

➤ Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke

Der Beschluss wird um folgende zu ergänzende Punkte in der „Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel“ erweitert:

1. Zum qualitativen und quantitativen Ausbau und zur Erweiterung der inklusiven Beschulung in der Stadt Kassel wird eine unabhängige Beratungsstelle eingerichtet, in der Eltern von Kindern mit Behinderungen eine ausführliche, gebündelte Beratung über Integrationsmaßnahmen bekommen.
2. Die in der inklusiven Schule beschäftigten Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer sind innerhalb multiprofessioneller Teams fester Bestandteil des Regelschulkollegiums. Das BFZ dient als Ort des Austauschs aller in der schulischen Inklusion Beschäftigten.
3. Zur Umsetzung der Inklusion wird in jeder Schule proportional auf drei Klassen eine zusätzliche Förderschullehrkraft und eine zusätzliche Sozialpädagogische Fachkraft mit jeweils einer Stelle eingebunden.
4. Die Stadt Kassel stellt Mindeststandards bei der Beschäftigung von Schulassistenten bezüglich der Bezahlung, der Qualifikation und der

Fortbildungen auf. Schulassistentinnen und Schulassistenten ersetzen nicht die erforderlichen Fachkräfte oder Förderschullehrkräfte, ihr Einsatz stellt eine zusätzliche Maßnahme dar.

5. Im Rahmen der Modellregion sind Fortbildungen für die multiprofessionellen Teams mit einem Finanzierungsrahmen in Höhe von mindestens 50.000 EUR jährlich zu vereinbaren.
6. Für alle Grundschulen soll innerhalb der nächsten zehn Jahre der barrierefreie Schulbesuch nebst Ausstattung ermöglicht werden.

Stadtverordneter Aulepp, Fraktion Kasseler Linke, begründet den Änderungsantrag.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: --

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum Antrag des Magistrats betr. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die "Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel" (MR IBKS), 101.17.1754, wird **abgelehnt**.

➤ Änderungsantrag der CDU-Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Magistratsvorlage 101.17.1754 wird wie folgt geändert (Änderungen fett):

§ 1 Abs. 1 Satz 3:

...Ziel ist ein individuell passgenaues Bildungsangebot für eine heterogene Schülerschaft, das neben dem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung auch den ~~Bildungshintergrund der Familie~~ familiären Hintergrund und andere Einflussfaktoren wie zum Beispiel die sozial-emotionale Entwicklung berücksichtigt.

§ 3 Abs. 3 S. 3:

...Die Stadt setzt die sozialpädagogischen Fachkräfte in enger Absprache mit der Leitung des regionalen Beratungs- und Förderzentrums und der Schulen ein. ... 4 von 7

§ 3 Abs. 5:

~~...Freiwerdende Mittel im Förderschulbereich werden schrittweise dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum insbesondere für Büro- und Besprechungsräume, IT-Ausstattung, Arbeits- und Diagnosematerialien und Sekretärinnenstunden sowie den inklusiv arbeitenden Schulen zur zielgerichteten, flexiblen, temporären und bedarfsgerechten Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.~~

Der Schulträger stellt dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum aus Haushaltsmitteln Betriebsmittel ~~dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum~~ insbesondere für Büro- und Besprechungsräume, IT-Ausstattung, Arbeits- und Diagnosematerialien und Sekretärinnenstunden zur Verfügung. Bei Schließung von Förderschulen werden die freiwerdenden Sekretärinnenstellen des Schulträgers auf die Schulen aufgeteilt, die inklusiv arbeiten und entlasten sie so von zusätzlicher Verwaltungsarbeit ~~und sie so von zusätzlicher Verwaltungsarbeit entlasten.~~ 1)

§ 3 Abs. 6:

...Die Investitionskosten für diese Maßnahmen belaufen sich auf ??? Euro.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3:

~~3. Die Pestalozzischule nimmt ab dem Schuljahr 2017/2018 keine Schüler mehr auf.~~2)

§ 4 Abs. 3 Nr. 6:

~~Mit den verbleibenden Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen und Sprache werden Zielvereinbarungen zur Reduzierung der Förderschulbesuchsquote und Steigerung der Inklusionsquote in ihren Einzugsgebieten geschlossen. An diesen Förderschulen werden die Schülerzahlen auf Kapazitätsobergrenzen fixiert.~~ 3)

Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann teilt mit, dass der o. g. Änderungsantrag von der Antrag stellenden Fraktion zurückgezogen wurde.

Der im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 8. Juli 2015 eingebrachte gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne, CDU und FDP wird auf Vorschlag von Stadträtin Janz von Stadtverordneter Bergmann, SPD Fraktion, im Einvernehmen mit den Antrag stellenden Fraktionen um eine Änderung in § 5 Abs. 3 ergänzt und lautet wie folgt.

➤ **Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne, CDU und FDP vom 9. Juli 2015**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Magistratsvorlage 101.17.1754 wird wie folgt geändert (Änderungen fett):

§ 1 Abs. 1 Satz 3:

...Ziel ist ein individuell passgenaues Bildungsangebot für eine heterogene Schülerschaft, das neben dem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung auch den ~~Bildungshintergrund der Familie~~ **familiären Hintergrund** und andere Einflussfaktoren **wie zum Beispiel die sozial-emotionale Entwicklung** berücksichtigt.

§ 3 Abs. 3 S. 3:

...Die Stadt setzt die sozialpädagogischen Fachkräfte in enger Absprache mit der Leitung des regionalen Beratungs- und Förderzentrums und der Schulen ein. ...

§ 3 Abs. 5:

...Freiwerdende Mittel im Förderschulbereich werden ~~schrittweise dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum insbesondere für Büro- und Besprechungsräume, IT-Ausstattung, Arbeits- und Diagnosematerialien und Sekretärinnenstunden sowie~~ den inklusiv arbeitenden Schulen zur zielgerichteten, flexiblen, temporären und bedarfsgerechten Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.

Der Schulträger stellt dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum aus Haushaltsmitteln Betriebsmittel dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum insbesondere für Büro- und Besprechungsräume, IT-Ausstattung, Arbeits- und Diagnosematerialien und Sekretärinnenstunden zur Verfügung.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3:

3. Die Pestalozzische Schule nimmt ab dem Schuljahr 2017/2018 keine Schüler mehr auf, **sofern der Bedarf weggefallen ist.**

§ 4 Abs. 3 Nr. 6:

Mit den verbleibenden Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen und Sprache werden Zielvereinbarungen zur Reduzierung der Förderschulbesuchsquote und Steigerung der Inklusionsquote in ihren Einzugsgebieten geschlossen. ~~An diesen Förderschulen werden die Schülerzahlen auf Kapazitätsobergrenzen fixiert.~~ **Es ist beabsichtigt, an diesen Schulen das stationäre Angebot in dem Umfang aufrecht zu erhalten, der erforderlich ist, um die unmittelbare Aufnahme in die Förderschule auf Antrag der Eltern nach § 54 Abs. 1 Satz 2 HSchG zu gewährleisten.**

§ 5 Abs. 3

Die Studienseminare für Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen in Kassel halten Angebote für die systematische Qualifizierung vor.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen SPD, B90/Grüne, CDU und FDP zum Antrag des Magistrats betr. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die "Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel" (MR IBKS), 101.17.1754, wird **zugestimmt**.

- **Durch gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne, CDU und FDP geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel schließt die beigegefügte Kooperationsvereinbarung mit dem Land Hessen über die Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel **in der im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung am 9. Juli 2015 erarbeiteten Fassung** ab.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem durch gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen SPD, B90/Grüne, CDU und FDP geänderten Antrag des Magistrat betr. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die "Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel" (MR IBKS), 101.17.1754, in der im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung am 9. Juli 2015 erarbeiteten Fassung wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Bergmann

Ende der Sitzung: 17:45 Uhr

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann
Vorsitzende

Jutta Butterweck
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.17.1754

22. Juni 2015
1 von 3

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die "Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel" (MR IBKS)

Berichterstatter/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichterstatter/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel schließt die beigefügte Kooperationsvereinbarung mit dem Land Hessen über die Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel ab.

Begründung:

Die UN-Behindertenrechtskonvention, die vom Bund ratifiziert und im Hessischen Schulgesetz umgesetzt wurde, fordert eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung aller Menschen. Inklusive Beschulung fordert die Beschulung aller Kinder und Jugendlichen (mit und ohne Beeinträchtigungen) im Regelschulsystem soweit die Eltern dies wünschen.

Die Eltern haben das Wahlrecht für Ihre Kinder

Eltern müssen wählen können zwischen einer inklusiven Beschulung an der Regelschule oder einer Beschulung an einer Förderschule. Laut Hessischem Schulgesetz ist die inklusive Beschulung die Regel. Eine echte Wahl haben die Eltern heute noch nicht.

Die Stadtverordneten haben den Magistrat mit Beschluss Nr. 101.17.1205 vom 19. Mai 2014 beauftragt, mit dem Land Hessen in Verhandlungen zu treten, um eine Bewerbung für eine „Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel“ (MR IBKS) vorzubereiten. Die Bewerbung wird gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel erarbeitet. Es ist beabsichtigt die Bewerbung so

vorzulegen, dass die MR IBKS zum Schuljahr 2015/16 starten kann. Die Laufzeit soll vier Jahre bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 betragen.

2 von 3

Ziel ist es, die flächendeckende inklusive Beschulung in Kassel zu ermöglichen. Im Einzelnen bedeutet dies

- den Abbau/Rückbau stationärer Systeme (Förderschulen).
- inklusive Angebote für alle Förderschwerpunkte in Regelschulen vorzuhalten.
- ein regionales Beratungs- und Förderzentrum (statt bisher vier dezentrale BFZ) für die Stadt Kassel einzurichten.
- die Schulentwicklung/Fortbildung in den Kontext von Inklusion zu stellen.
- eine Prozessbegleitung/Evaluation der Modellregion Kassel sicherzustellen.
- die Ressourcenbeteiligung der Stadt im Rahmen der bisher zur Verfügung stehenden Mittel in allen beteiligten Ämtern zu gewährleisten.
- Schulbau und Sanierung inklusiv auszurichten.

Folgende Maßnahmen werden im Rahmen der MR IBKS schrittweise umgesetzt:

- Das einzige regionale Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ) der Stadt Kassel wird am Standort der Astrid-Lindgren-Schule bis zum Sommer 2015 aufgebaut. Die bisherigen BFZ an der Mönchebergschule, der Pestalozzischule und der Osterholzscheule werden aufgelöst.
- Die Wilhelm-Lückert-Schule wird bis zum Schuljahr 2020/21 sukzessive zu einer inklusiven Grundschule umgewandelt. Grundschulkindern mit den Förderschwerpunkten Sprache, Hören und Sehen können dort weiterhin, wenn von den Eltern gewünscht, aufgenommen und besonders gefördert werden.
- Die stationären Förderklassen an der Astrid-Lindgren-Schule (bis Sommer 2019), der Mönchebergschule (bis Sommer 2019) und der Pestalozzischule (bis Sommer 2021) werden abgebaut.
- An der Osterholzscheule wird, in enger Kooperation mit der Losseschule (Grundschule), das stationäre Angebot für den Förderbedarf Lernen aufrechterhalten.
- Für alle Förderschwerpunkte wird über Kooperationsprojekte zwischen Regel- und Förderschulen der Weg zur inklusiven Beschulung geebnet.

Im Rahmen der Kooperation garantiert das Land die im Förderschulsystem gebundenen Stellen (Lehrer/innen, Sozialpädagogen/innen im Landesdienst) konstant zu halten und für die inklusive Beschulung in der Stadt Kassel zur Verfügung zu stellen. Wenn die Maßnahmen wie oben beschrieben greifen, bedeutet dies einen Ressourcenanteil des Landes von ca. 20 zusätzlichen Stellen (zu den bereits vorhandenen ca. 50 Stellen) für die inklusive Beschulung. Die Stadt muss einen Eigenanteil an personellen und/oder finanziellen Ressourcen beitragen.

Durch einen Umbau der Schullandschaft und einen Abbau/Rückbau der stationären Systeme (Förderschulen) werden auch in der Stadt Ressourcen frei, die in die inklusive Beschulung umgelenkt werden können. 3 von 3

Grundsätzlich gilt: „Die städtischen Ressourcen gehen mit den Schüler/innen aus den Förderschulen in die Regelschulen“.

Der Schulträger Stadt Kassel garantiert die Versorgung der allgemeinen Schulen mit Ressourcen im Zuge des schrittweisen Rückbaus des Förderschulsystems und des schrittweisen Ausbaus des inklusiven Unterrichts auf dem bestehenden, hohen Qualitätsniveau. Freiwerdende Mittel aus dem Förderschulsystem (z. B. aufgrund des Rückbaus von Förderschulen) werden im regionalen BFZ bzw. in den inklusiv arbeitenden Schulen bedarfsgerecht eingesetzt. So können allein aus dem Rückbau von zwei Förderschulen (Mönchebergschule und Pestalozzischule) im Ergebnishaushalt Mittel in Höhe (ansteigend) bis zu 424.000 € (Stand 2021) jährlich für die inklusive Beschulung zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus können nicht benötigte Mittel im Investitionshaushalt bzw. Erträge aus Verkauf und/oder Vermietung freiwerdender Immobilien für den barrierefreien Um- und Ausbau und die Ausstattung der inklusiv arbeitenden Regelschulen verwendet werden. Gleichzeitig kann der für die kommenden Jahre dringend notwendig Ausbau an einzelnen Grundschulstandorten (steigende Schülerzahlen!, Ganztage) abgedeckt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bildung eines Budgets für inklusive Bildung in Kassel, in dem sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Investitionshaushalt nach Projektfortschritt und Bedarf jährlich Mittel bereitgestellt werden. Diese Mittel werden in gemeinsamer Abstimmung der beteiligten Ämter (-40-, -50-, -51-) und dem Staatlichen Schulamt für die Arbeit des regionalen BFZ und die Arbeit in den inklusiv arbeitenden Regelschulen bedarfsgerecht eingesetzt.

Für die Koordination der kommunalen Prozesse und für unterstützende Aufgaben im Rahmen der MR IBKS wird im Schulverwaltungsamt eine Stelle im Sachgebiet „Schulentwicklungsplanung und kommunale Bildungsplanung“ (befristet für 5 Jahre außerhalb des Stellenplans) eingerichtet.

Der Magistrat hat diese Vorlage in der Sitzung am 22. Juni 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Objekt	Adresse	Aufzug	Toiletten	Erschließung	Gebäudebereich				OBF
1	Albert-Schweitzer-Schule	Kölnische Straße 89		ja (Bauteil 1981)	ja (Neubau)				3
2	Alexander-Schmorell-Schule	Grenzweg 10	ja	gesamt	ja	gesamt			15
3	Astrid-Lindgren-Schule	Hupfeldstraße 8							4
4	Auefeldschule	Hans-Böckler-Straße 97			von Schulhof	EG			2
5	August-Fricke-Schule	Adolfstraße 67	ja	gesamt	ja	gesamt			4
6	Carl-Anton-Henschel-Schule	Holländische Straße 131	ja	ja	ja	KG - 3.OG, Pavillon			11
7	Carl-Schomburg-Schule 1	Josephstraße 18	ja	EG, Neubau	ja	EG, 1.OG			14
8	Dorothea-Viehmann-Schule	Korbacher Straße 26							19
9	Elisabeth-Knippling-Schule	Mombachstraße 14	ja, Bauteil 1	ja	ja	EG bis 3.OG			11
10	Ernst-Freudenthal-Halle	Roßpfad 14			ja	EG			15
11	Ernst-Leinius-Schule	Wolfhager Straße 329			ja	EG			8
12	Fasanenhofschule	Mörikestraße 66	ja	2.OG	ja	gesamt			13
13	Fridtjof-Nansen-Schule	Eugen-Richter-Straße 50		EG, Turnhalle	EG, Turnhalle, Pavillon 1	EG, Turnhalle, Pavillon 1			7
14	Friedrich-List-Schule	Zentgrafestraße 101		ja	ja	Aula			9
15	Friedrichsgymnasium	Humboldtstraße 5	ja	ja	ja	EG Neubau, Cafeteria, Mensa			1
16	Friedrich-Wöhler-Schule	Philosophenweg 9			ja	EG Tischbeinstraße			2
17	Georg-August-Zinn-Schule	Mattenbergstraße 51-52	ja, Trakt N	ja	ja	EG			20
18	Gesamtschule Hegelsberg	Quellhofstraße 140							11
19	Goethegymnasium 1	Ysenburgstraße 41	ja	ja	ja	1.OG, 2.OG			14
20	Goethegymnasium 2	Schützenstraße 5	ja	ja					14
21	Grundschule Harleshausen	Im Krauthof 5		EG Hauptgebäude	ja	Turnhalle, Pavillon 2			8
22	Grundschule Waldau	Görlitzer Straße 30		EG, Neubau	ja	EG			18
23	Grundschule Wolfsanger-Hasenhecke	Grenzweg 8	ja	ja	ja	gesamt			15
24	Heinrich-Schütz-Schule	Freiherr-vom-Stein-Straße 11	ja	ja	ja	gesamt			3
25	Herkuleschule	Herkulesstraße 30							3
26	Hupfeldschule	Hupfeldstraße 8							4
27	Jacob-Grimm-Schule	Wilhelmshöher Allee 35-39	ja	Hauptgebäude EG	ja	EG und 1.OG			1
28	Johann-Amos-Comenius-Schule	Leimbornstraße 14		Mensa	ja	Mensa und Turnhalle			19
29	Josef-von-Eichendorff-Schule	Eichwaldstraße 108	ja, aber zu klein	EG	ja	EG			16
30	Losseschule	Eichwaldstraße 68		ja					16

	Objekt	Adresse	Aufzug	Toiletten	Erschließung	Gebäudebereich				OBF
31	Luisenschule	Luisenstraße 17	ja	2.OG	ja	EG - 2.OG Hauptgebäude				3
32	Martin-Luther-King-Schule 1	Schillerstraße 4-6	ja	ja	ja	EG				11
33	Martin-Luther-King-Schule 2	Schillerstraße 5	ja	EG	ja	gesamt				11
34	Max-Eyth-Schule	Weserstraße 7A	ja	ja	ja					14
35	Mönchebergschule	Mönchebergstraße 48		in Turnhalle	ja	EG				14
36	Offene Schule Waldau	Stegerwaldstraße 45	ja	Mensa	ja	gesamt				18
37	Oskar-von-Müller-Schule	Artilleriestraße 20 / Weserstraße 7	ja	ja	ja	Haupt- und Erweiterungsgebäude				14
38	Osterholzschule	Osterholtzstraße 29		ja						16
39	Paul-Julius-von-Reuter-Schule 1	Schillerstraße 7 und 9	ja, aber zu klein	EG	ja	EG				11
40	Paul-Julius-von-Reuter-Schule 2	Gießbergstraße 11	ja, aber zu klein		ja	EG				11
41	Pestalozzischule	Mattenbergstraße 24			ja	EG, Pavillon				20
42	Reformschule Wilhelmshöhe	Schulstraße 2	ja	ja	ja	KG - 2.OG und Anbau				5
43	Schule am Heideweg	Saaleweg 1-3		EG	ja	EG				5
44	Schule am Lindenberg	Wißmannstraße 89			ja	EG teilweise				17
45	Schule am Wall	Schützenplatz 3		EG						14
46	Schule am Warteberg	Philippinenhöfer Weg 83			ja	EG Hauptgebäude				12
47	Schule Bossental	Hildebrandstraße 84		ja	ja	Mehrzweckraum (Turnhalle)				13
48	Schule Brückenhof	Am Kirchgarten 5		ja	ja	EG/Verwaltung				21
49	Schule Eichwäldchen	Umbachsweg 61								16
50	Schule Jungfernkopf	Wegmannstraße 50			ja	EG Hauptgebäude/Hortpavillon				22
51	Schule Kirchditmold	Mergellstraße 41			ja	EG				9
52	Schule Königstor	Königstor 58								3
53	Schule Schenkelsberg	Hügelweg 15	Neubau	ja	ja	EG Altbau, Turnhalle und Neubau				20
54	Schule Unterneustadt 1	Leipziger Straße 13		Pavillon	ja	EG, Pavillon				23
55	Schule Unterneustadt 2	Ysenburgstraße 2A		ja						14
56	Valentin-Traudt-Schule	Wolfhager Straße 176		Lehrküche	ja	EG, Turnhalle, Neubau, Lehrküche				10
57	Walter-Hecker-Schule	Schillerstraße 16								11
58	Wilhelm-Lückert-Schule	Gräfestraße 8	ja	Hauptgebäude EG und	ja	gesamt				4
59	Wilhelmsgymnasium	Kunoldstraße 51		EG	ja	EG				5



Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

Land Hessen

und der

Stadt Kassel

über die Modellregion

Inklusive Bildung in der Stadt Kassel

(Stadtlogo einfügen)

Vereinbarung

zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch den
Hessischen Kultusminister,
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
(im Folgenden: das Land)

und

der Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat,
Rathaus
34112 Kassel
(im Folgenden: der Schulträger)

PRÄAMBEL

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Bildung.

Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten das Land und der Schulträger ein inklusives Bildungssystem mit den Zielen,

- die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken,
- Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen und
- Menschen mit Behinderungen zur wirksamen Partizipation an der freien Gesellschaft zu befähigen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele stellen das Land und der Schulträger Schritt für Schritt sicher, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung weder vom Grundschulunterricht noch vom Besuch weiterführender allgemeiner Schulen ausgeschlossen sind, sondern Zugang zum inklusiven Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, haben und dass ihnen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre wirksame Bildung zu ermöglichen.

Die inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen findet daher als Regelform in der allgemeinen Schule gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen ohne Behinderungen statt. Die allgemeine Schule arbeitet dabei eng mit Beratungs- und Förderzentren zusammen.

Um diese Ziele für den Bereich des Schulträgers zu verfolgen und so das Recht der Menschen mit Behinderung auf Bildung zu gewährleisten, schließen das Land und der Schulträger die folgende Vereinbarung.

§ 1

(1) Die Modellregion Inklusive Bildung der Stadt Kassel zeichnet sich dadurch aus, dass sie inklusive Bildungsangebote für die gesamte Schülerschaft bedarfsorientiert entwickelt und somit für alle Förderschwerpunkte Bildungsangebote vorhält. Ein wesentlicher Bestandteil dieser inklusiven Bildungsangebote ist das Vorhalten förder- und kompetenzorientierter Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen oder Beeinträchtigungen. Ziel ist ein individuell passgenaues Bildungsangebot für eine heterogene Schülerschaft, das neben dem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung auch den Bildungshintergrund der Familie und andere Einflussfaktoren berücksichtigt.

(2) Das Projekt „Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel“ hat eine fünfjährige Laufzeit vom Beginn des Schuljahrs 2015/2016 bis zum Ende des Schuljahrs 2019/2020. Ein zwischen dem Land und dem Schulträger abgestimmtes und stetig fortzuschreibendes Gesamtkonzept regelt die Umsetzung des Projektes im Einzelnen.

§ 2

(1) Das Land bekräftigt sein Ziel, die Versorgung der allgemeinen Schulen der Stadt Kassel mit Förderschullehrkräften im Zuge des schrittweisen Ausbaus des inklusiven Unterrichts auf dem bestehenden hohen Qualitätsniveau zu erhalten. Daher beabsichtigt es, die Zahl der Stellen für sonderpädagogische Lehrkräfte im Förderschwerpunkt Lernen und Sprachheilvermittlung an den Schulen der Stadt Kassel bis zum Ende des Schuljahrs 2019/2020 konstant zu halten, sofern die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen im Gebiet der Stadt Kassel insgesamt im Wesentlichen gleich bleibt.

(2) Um diese Ziele zu erreichen, beabsichtigt das Land, vom Schuljahr 2015/2016 bis zum Ende des Schuljahrs 2019/2020 ebenso viele Stellen für Lehrkräfte, wie sie in der Grundunterrichtsversorgung im Förderschwerpunkt Lernen und dem Förderschwerpunkt Sprachheilvermittlung an den Förderschulen der Stadt Kassel nicht mehr benötigt werden, zur Stärkung und zum weiteren Ausbau des inklusiven Unterrichts im Gebiet der Stadt Kassel einzusetzen.

(3) Die 39,23 Förderschullehrerstellen und die 0,97 Stellen für sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 151 Abs. 5 HSchG, die dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel für die Grundunterrichtsversorgung von Schülerinnen und Schülern in der Stadt Kassel in den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprachheilvermittlung im Schuljahr 2014/2015 zugewiesen waren, sollen rechnerisch im Gebiet des Schulträgers festgeschrieben werden, um diese bei Rückgang der Schülerzahl an den Förderschulen mit Förderschwerpunkt Lernen und Sprachheilvermittlung zur Stärkung und zum weiteren Ausbau des inklusiven Unterrichts einzusetzen. Das Land strebt an, von diesen 39,23 Lehrerstellen ab dem Schuljahr 2015/2016 bis einschließlich 2019/2020 insgesamt rechnerisch mindestens 19 Lehrerstellen von den in § 4 Abs. 3 genannten Schulen zur Stärkung und zum weiteren Ausbau des inklusiven Unterrichts in der Trägerschaft der Stadt Kassel umzulenken. Die Leiter-, Leitungs- und Schuldeputate der in § 4 Abs. 3 genannten Schulen genannten Schulen bleiben in Höhe von 5,47 Stellen erhalten. Das Staatliche Schulamt für die Stadt und den Landkreis Kassel stellt sie bedarfsgerecht in Teilen der Astrid-Lindgren-Schule als einzigem regionalen Beratungs- und Förderzentrum zur Gewährleistung hoher Qualitätsstandards im inklusiven Unterricht in der Stadt Kassel zur Verfügung. Die 3,0 Lehrerstellen an der Mönchebergschule, der Pestalozzischule und der Astrid-Lindgren-Schule für den Ganztagsbereich verbleiben in der Stadt Kassel zur Verwendung für die Ausstattung der allgemeinen Schulen im Ganztage. Der Schulträger schlägt dem Kultus-

ministerium die weitere Verwendung vor. Das Staatliche Schulamt setzt die Entscheidung des Kultusministeriums um. Die Umlenkung der Lehrerstellen in den inklusiven Unterricht findet jeweils zum Halbjahreswechsel statt. Grundlage für die Stellenanzahl sind die im jeweiligen Schuljahr frei werdenden Lehrerstellen der stationären Förderschulsysteme.

(4) Zum qualitativen und quantitativen Ausbau und zur Erweiterung der inklusiven Beschulung in der Stadt Kassel beabsichtigt das Land zum 01.08.2015 ein regionales Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ) für die Schulen der Stadt Kassel einzurichten. Alle zur Verfügung stehenden Stellen für den inklusiven Unterricht der bisher bestehenden Beratungs- und Förderzentren der Pestalozzischule, der Astrid-Lindgren-Schule, der Mönchebergschule und der Osterholzschule werden im zentralen Beratungs- und Förderzentrum gebündelt der Stadt Kassel gebündelt.

§ 3

(1) Der Schulträger bekräftigt sein Ziel, die Versorgung der Schulen in seiner Trägerschaft mit sozialpädagogischen Fachkräften im inklusiven Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung zu unterstützen. Er beabsichtigt daher, gemeinsam mit den freien Trägern, die bestehenden Rahmenstandards der Jugendhilfeangebote in Schulen konzeptionell im Sinne der Inklusion weiterzuentwickeln. Ab dem Schuljahr 2015/2016 sollen im Bereich der Jugendhilfeangebote, der mit einer Ressource von 15 kommunal finanzierten Stellen (Vollzeitäquivalente) ausgestattet ist, Stellenkontingente zur Unterstützung der inklusiven Bildung in der allgemeinen Schule schrittweise eingesetzt werden. Für die kommenden Jahre ist der weitere Ausbau, vor allem im Rahmen der Entwicklung der Grundschulen zu Schulen mit Ganztagsangeboten (Pakt für den Nachmittag), geplant.

(2) Die sozialpädagogischen Fachkräfte des Schulträgers und seiner Kooperationspartner sind an allgemeinen Schulen zur Unterstützung des inklusiven Unterrichts tätig. Bestimmungen zu den Fragen, wie die sozialpädagogischen Fachkräfte auf ihre Aufgaben vorbereitet und fortgebildet, fachlich unterstützt und beraten werden, wann und wo sie eingesetzt werden und welche Tätigkeiten sie ausüben, enthält die Gesamtkonzeption nach § 1 Abs. 2 Satz 2. Die sozialpädagogischen Fachkräfte unterstützen den inklusiven Unterricht durch ergänzende nicht-unterrichtliche Maßnahmen. Die sozialpädagogischen Fachkräfte nehmen keine Unterstützungsmaßnahmen im Sinne der §§ 35a SGB VIII und 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII wahr. Sie werden insbesondere nicht eingesetzt, um den Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen die Bewältigung organisatorisch-strukturellen Anforderungen des Schulalltags zu ermöglichen, wie sie in Pausen, bei einem Wechsel der Räumlichkeiten, bei Unterrichtsgängen, bei Vertretungsunterricht, beim Ein- und Auspacken, beim ordnungsgemäßen Bereithalten der und beim Umgang mit Unterrichtsmaterialien auftreten. Es werden Vereinbarungen mit den für die Gewährung der Eingliederungshilfe zuständigen Ämtern der Stadt als Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger getroffen, um die Aufgabenbereiche abzugrenzen und Schnittstellen zu definieren.

(3) Der Schulträger oder ein beauftragter Dritter stellt die sozialpädagogischen Fachkräfte zur Unterstützung des inklusiven Unterrichts ein und vergütet sie. Die personalwirtschaftliche und personalrechtliche Zuständigkeit sowie die fachliche Aufsicht liegen beim Schulträger oder bei dem beauftragten Dritten als Arbeitgeber. Die Stadt setzt die sozialpädagogischen Fachkräfte in enger Absprache mit der Leitung des regionalen Beratungs- und Förderzentrums ein. Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Durchführung der Angebote nach den schulrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

(4) Der Schulträger schafft eine neue, zusätzliche Stelle zur Koordination aller kommunalen Prozesse und Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der „Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel“..

(5) Der Schulträger wird die Versorgung der allgemeinen Schulen mit Ressourcen im Zuge des schrittweisen Ausbaus des inklusiven Unterrichts auf dem bestehenden hohen Qualitätsniveau halten.. Freiwerdende Mittel im Förderschulbereich werden schrittweise dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum insbesondere für Büro- und Besprechungsräume, IT-Ausstattung, Arbeits- und Diagnosematerialien und Sekretärinnenstunden sowie den inklusiv arbeitenden Schulen zur zielgerichteten, flexiblen, temporären und bedarfsgerechten Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.

(6) Der Schulträger wird die allgemeinen Schulen in seiner Trägerschaft, die sich auf den Weg der Umsetzung der inklusiven Bildung begeben, mit investiven Maßnahmen unterstützen. Umbauten werden bedarfsgerecht ausgeführt werden, die Ausstattung wird bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden. Neubauten und Sanierungen werden den Anforderungen der inklusiv arbeitenden Schule angepasst und Barrierefreiheit wird hergestellt werden.

§ 4

(1) In der Grundstufe soll im Gebiet des Schulträgers künftig nach Möglichkeit jedes Kind die Grundschule besuchen, in deren Schulbezirk seine Wohnung gelegen ist; der Schulträger bereitet die allgemeinen Schulen – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - sukzessive baulich darauf vor. Das Recht der Eltern, bei der Anmeldung ihres Kindes die unmittelbare Aufnahme in eine Förderschule zu beantragen (§ 54 Abs. 1 Satz 2 HSchG), bleibt unberührt.

(2) Vom Schulträger werden geeignete Schulen mit besonderer Ausstattung für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung, Sehbehinderung oder Körperbehinderung benannt und gemäß § 145 Abs. 2 Satz 2 HSchG im Schulentwicklungsplan ausgewiesen. Für einen inklusiven Unterricht im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sind zum Schuljahr 2015/2016 die in der Anlage benannten Schulen des Schulträgers barrierefrei ausgestattet.

(3) Stationäre Förderschulklassen für den Förderschwerpunkt Lernen an der Astrid-Lindgren-Schule, der Mönchebergschule und der Pestalozzischule sowie für den Förderschwerpunkt Sprachheilförderung an der Wilhelm-Lückert-Schule sollen im Lauf der Schuljahre 2014/ 2015 bis 2019/2020 abgebaut werden.

Beabsichtigt sind folgende Maßnahmen:

1. Die Astrid-Lindgren-Schule läuft als stationäres System spätestens bis zum 2019/2020 aus.
2. Die Mönchebergschule wird spätestens bis zum Schuljahr 2019/2020 zurückgebaut und als Lernhilfesystem aufgehoben. Eine Schüleraufnahme erfolgt seit dem Schuljahr 2014/2015 nicht mehr. Die Weiterführung der Abteilung Schule für Kranke, Klinikschule der Stadt Kassel wird gesondert geregelt.
3. Die Pestalozzischule nimmt ab dem Schuljahr 2017/2018 keine Schüler mehr auf.
4. An der Wilhelm-Lückert-Schule läuft die derzeit bestehende Mittel – und Hauptstufe bis zum Schuljahr 2020/2021 aus. Als nächster Schritt ist beabsichtigt, an ihrem Standort eine Grundschule mit Zweigen für die Förderschwerpunkte Sprachheilförderung, Hören und Sehen zu errichten.
5. An der Osterholzscheule sollen stationäre Förderschulklassen für den Förderschwerpunkt Lernen in dem Umfang aufrechterhalten werden, der erforderlich ist, um die unmittelbare Aufnahme in die Förderschule auf Antrag der Eltern nach § 54 Abs. 1 Satz 2 HSchG zu gewährleisten.

6. Mit den verbleibenden Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen und Sprache werden Zielvereinbarungen zur Reduzierung der Förderschulbesuchsquote und Steigerung der Inklusionsquote in ihren Einzugsgebieten geschlossen. An diesen Förderschulen werden die Schülerzahlen auf Kapazitätsobergrenzen fixiert.

(4) Die Astrid-Lindgren-Schule bleibt als einziges Beratungs- und Förderzentrum der Stadt Kassel erhalten. Der Abbau der Förderschulsysteme erfolgt schrittweise über die Bildung von Kooperationsklassen und den Ausbau der inklusiven Beschulung. Stationäre Beschulungsangebote für alle Förderschwerpunkte können an allgemeinen Schulen umgesetzt werden, auch als Form zeitlich begrenzter „Förderklassen/Kooperationsmodelle“ zur intensiven Förderung beeinträchtigter Kinder mit dem Ziel der schulischen Reintegration.

§ 5

(1) Das Land und der Schulträger führen eine Veranstaltungsreihe zu Themen der inklusiven Bildung durch. Sie schließt öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltungen ein. Der Schulträger stellt geeignete Räume für die Veranstaltungen zur Verfügung.

(2) Kosten für die Ausbildung, Qualifizierung und Fortbildung von Schulleitungen und Lehrkräften trägt das Land. Sofern sozialpädagogischen Fachkräfte und/oder Erzieher/innen an diesen Angeboten teilnehmen, beteiligt sich der Schulträger anteilig an den Kosten. Die inhaltliche Planung der einzelnen Veranstaltungen obliegt dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel gemeinsam mit dem Schulträger.

(3) Das Studienseminar für Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen in Kassel hält Angebote für die systematische Qualifizierung vor.

§ 6

(1) Das Projekt „Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel“ wird vom Magistrat der Stadt Kassel, Schulverwaltungsamt und vom Hessischen Kultusministerium gemeinsam verantwortet. Die Vertragsparteien stimmen die Umsetzung auf der Grundlage der Gesamtkonzeption nach § 1 Abs. 2 Satz 2 unter Einbeziehung weiterer Akteure, insbesondere von Elternvertretern und Vertretern der Wissenschaft, ab. Die Federführung liegt beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel. In einer zwischen dem Land und dem Schulträger zu vereinbarenden Projektstruktur wird ihre gemeinsame Verantwortung im Rahmen der staatlichen Gesamtverantwortung nach Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 56 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Verfassung sichergestellt. Für diesen Entwicklungsprozess richten das Land und der Schulträger eine gemeinsame Steuerungsgruppe ein, die diese ganzheitliche Weiterentwicklung der inklusiven Bildung in der Modellregion lenkt und berät.

(2) Das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel erstattet jährlich im zum 31.05. dem Hessischen Kultusministerium und dem Schulträger einen Geschäftsbericht. Es wird die Umsetzung dieser Vereinbarung im Rahmen der Gesamtkonzeption nach § 1 Abs. 2 Satz 2 erstmalig bis zum 31.03.2018 evaluieren und erforderlichenfalls Anpassungen der Gesamtkonzeption an die Erkenntnisse aus dieser Evaluation vorschlagen, soweit sie möglich erscheinen. Nach Auslaufen der Kooperationsvereinbarung ist unter

Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerzahlen die Stellenzuweisung zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

§ 7

(1) Die in § 2 Abs. 2 und 3 und in § 3 Abs. genannten Verpflichtungen bestehen unter der Voraussetzung, dass der Hessische Landtag und der Magistrat der Stadt Kassel in ihren Haushaltsplänen für die Jahre 2015 bis 2019 die erforderlichen Stellen ausbringen und die erforderlichen Personal- und Sachmittel bereitstellen. Er gibt die in § 6 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene erste Evaluation auf der Grundlage des Geschäftsberichts, dass eine Anpassung der Gesamtkonzeption an die tatsächlichen Umstände nicht möglich ist, so endet das Projekt mit Ablauf des Schuljahres 2017/2018.

(2) Falls der Hessische Landtag oder der Magistrat der Stadt Kassel die nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 notwendigen haushaltsrechtlichen und baulichen Voraussetzungen für eine Fortführung des Projekts Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel nicht schaffen, ist jeder Teil berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Schuljahres zu kündigen. Leistungen, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zum Zweck der Durchführung dieser Vereinbarung erbracht worden sind, werden das Land und der Schulträger weder rückabwickeln noch mit anderen Forderungen gegenüber dem jeweils anderen Teil verrechnen.

(3) Die Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung erfolgt durch den Schulträger nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel sowie unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Genehmigung durch die zuständige kommunale Aufsichtsbehörde.

Wiesbaden, den

Für das Land Hessen

Für den Schulträger

Prof. Dr. R. Alexander Lorz
Hessischer Kultusminister

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister der Stadt Kassel

Anne Janz
Stadträtin, Dezernentin für Jugend, Schule,
Frauen und Gesundheit der Stadt Kassel

Anlage

„Barrierefreier Ausbau der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Kassel“